

## Kreisschreiben

des

**Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend  
die am 17. November 1889 stattfindende Volksabstim-  
mung über das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung  
und Konkurs.**

(Vom 23. August 1889.)

### *Getreue, liebe Eidgenossen!*

Nachdem von 62,856 stimmberechtigten Schweizerbürgern über das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 die Volksabstimmung verlangt worden ist, haben wir dieselbe auf Sonntag den 17. November nächsthin angeordnet.

Wir werden nicht ermangeln, Ihnen den betreffenden Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen zu lassen, und ersuchen Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 und 17. Juni 1874: Amtliche Sammlung X, 915, und n. F. I, 116).

Insbesondere wollen Sie dafür besorgt sein, daß die Vorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage in die Hände der Stimmberechtigten gelange, und daß die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, hieher gesandt werden, während die Stimmzettel gehörig versiegelt bis auf Weiteres zuhanden der Bundesbehörden aufzubewahren sind.

Die uns anlässlich der letzten Volksabstimmung bekannt gegebene Zahl der Stimmberechtigten, zusammengehalten mit den

Ergebnissen der letzten Volkszählung, veranlaßen uns, den Bedarf des einzelnen Kantons an Stimmvorlagen und Stimmzetteln etwas anders als früher zu bemessen. Allfällige abweichende Wünsche wollen Sie durch Vermittlung Ihrer Kanzleien beförderlichst an die Bundeskanzlei gelangen lassen.

Im Uebrigen benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 23. August 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

**L. Ruchonnet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Kreisschreiben**

der

schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend die am 17. Oktober 1889 stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs.

(Vom 26. August 1889.)

*Hochgeachtete Herren!*

Dem bundesrätlichen Kreisschreiben an die Kantonsregierungen wollen Sie entnehmen, daß die Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April abhin, auf Sonntag den 17. November 1889 festgesetzt ist.

**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die am  
17. November 1889 stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend  
Schuldbetreibung und Konkurs. (Vom 23. August 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1889
Date	
Data	
Seite	1168-1169
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 520

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.